

Aktenzeichen
3 Ca 685/11



Verkündet am:
23.11.2011

Schulz
Regierungsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Arbeitsgericht Iserlohn
Im Namen des Volkes
Urteil

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dirk Löber und Torsten Sonneborn, Rathausplatz 1 Haus "Hulda",
58507 Lüdenscheid

g e g e n

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

hat die 3. Kammer des Arbeitsgerichts Iserlohn
auf die mündliche Verhandlung vom 23.11.2011
durch den Richter am Arbeitsgericht Körnig als Vorsitzenden
sowie die ehrenamtliche Richterin Kemmerling und den ehrenamtlichen Richter
Nollau

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, die der Klägerin unter dem 09.03.2011 erteilte
Abmahnung aus der Personalakte der Klägerin zu entfernen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Der Streitwert wird festgesetzt auf 2.750,00 €.

Tatbestand:

Die Klage ist auf Entfernung einer Abmahnung aus der Personalakte gerichtet.

Die am geborene, ledige und keinen Kindern zum Unterhalt verpflichtete
Klägerin ist seit dem 17.07.2000 bei der Beklagten als kaufmännische Angestellte zu
einem durchschnittlichen Bruttomonatseinkommen in Höhe von zuletzt 2.750,00 Euro
beschäftigt.

Zu den Aufgaben der Klägerin gehört auch die Abwicklung des Online-Banking der
Konten bei der Sparkasse und bei der Volksbank.

Die Klägerin hat aus diesem Grund die für das Online-Banking erforderlichen
Chipkarten und auch die erforderlichen Geheimnummern beider Banken. Die Chip-
karten und Geheimnummern sind offenbar nicht gesichert im Betrieb, etwa in einem

Panzerschrank gelagert worden, sondern die Klägerin hat diese mit sich geführt. Nachdem die Klägerin erkrankte, richtete die Beklagte unter dem 03.03.2011 nachfolgendes Schreiben an die Klägerin:

...

Sehr geehrte Frau

in Ihrem Besitz befinden sich die Chip-Karten der Volksbank und Sparkasse, die für das Online-Banking erforderlich sind.

Wir bitten Sie, uns diese incl. Ihrer Geheim-Nummern umgehend zukommen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Die Klägerin sandte daraufhin, um die Gefahr einer missbräuchlichen Nutzung möglichst zu verhindern, die Chipkarten per Einschreiben an die Beklagte,“ zu Händen Frau “ und die Geheimnummern per E-Mail an die E-Mail-Adresse der Beklagten: info@: -de. Diese E-Mail der Klägerin ist wie alle an diese Adresse versandten E-Mails auf dem Mail-Server des Betriebsleiters eingegangen.

Dieser gehört zu den für den Empfang der Geheimnummern berechtigten Personen.

Mit Schreiben vom 09.03.2011 erteilte die Beklagte der Klägerin wegen dieses Verhaltens eine Abmahnung:

Abmahnung

Grund: vertrauliche Daten allgemein zugänglich gemacht

Sehr geehrte Frau

Sie sind im Besitz der Bankzugangsdaten für das Online Banking, hierbei handelt es sich um vertrauliche Informationen, die Ihnen überlassen worden sind.

Am Donnerstag, den 03.03.2011 benötigen wir zur Durchführung von Bankgeschäften die Zugangsdaten, weshalb wir mehrfach versucht hatten Sie

...

telefonisch zu erreichen.

Erst nach dem wir per Einschreiben vom 03.03.2011 die Daten von Ihnen angefordert hatten, haben Sie uns die erforderlichen Daten per E-Mail auf die allgemeine E-Mailadresse info@.....de gesandt.

Es handelt sich um vertrauliche Bankdaten, welche Sie auf diesem Wege allgemein zugänglich gemacht haben.

Sie hätten diese Daten nur empfangsberechtigten Personen, Herrn
, Frau , Herrn ! oder Frau
persönlich mitteilen dürfen.

Hiermit erteilen wir Ihnen eine ausdrückliche Abmahnung und haben Sie aufzufordern zukünftig derartige Verstöße zu unterlassen und Ihnen anvertraute Informationen vertraulich zu behandeln.

Bei einer erneuten Zuwiderhandlung müssen Sie mit einer fristlosen Kündigung des Arbeitsverhältnisses rechnen.

Hochachtungsvoll

ppa.

Mit ihrer am 31. März 2011 bei Gericht eingegangenen Klage begehrt die Klägerin Entfernung der Abmahnung aus ihrer Personalakte.

Die Klägerin trägt vor:

Mit der getrennten Versendung von Chipkarte per Einschreiben an die Beklagte, zu Händen Frau und Zuleitung der Geheimnummern per E-Mail habe sie den Sicherheitsbedürfnissen der Beklagten hinreichend Rechnung getragen. Es sei Sache der Beklagten, den betriebsinternen Zugriff auf eingehende Mails so zu regeln, dass diese nur empfangsberechtigten Personen zur Kenntnis gelangten. Wenn die Beklagte dies nicht tue, können sie diesen Organisationsmangel ihres Betriebs nicht ihr anlasten. Im Übrigen sei der Beklagten auch gar kein Schaden entstanden.

Die Klägerin beantragt,

die ihr mit Schreiben vom 09.03.2011 erteilte Abmahnung aus ihrer Personalakte zu entfernen.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trägt vor:

Trotz mehrfacher Nachfrage habe die Klägerin in zunächst weder die Chipkarten noch die Geheimnummern ausgehängt, sondern sie erst nach schriftlicher Aufforderung per Einschreiben übersandt.

Mit der Versendung der Geheimnummern per E-Mail habe die Klägerin ihre arbeitsvertraglichen Pflichten verletzt. Die Klägerin genieße aufgrund ihrer Befugnis zur Abwicklung des Online-Bankings eine besondere Vertrauensposition, was eine gesteigerte Obhuts- und Verwahrungspflicht hinsichtlich der Chipkarte und der Geheimnummern begründe. Gegen diese Pflicht habe die Klägerin eklatant verstoßen, indem sie die Geheimnummern per E-Mail übersandt habe. Es sei allgemein bekannt, dass E-Mails durch einfache Programme umgeleitet und abgefangen werden könnten. Die Versendung per E-Mail biete also keinerlei Sicherheit davor, dass dritte Personen Zugriff nehmen können. Auch sei es möglich, dass E-Mails fehlgeleitet oder in sonstiger Weise an unberechtigte Dritte gelangen. Weiter sei nicht ausgeschlossen, dass beim Empfänger unberechtigte Personen Zugriff nähmen. Die E-Mails bei ihr gelangten zwar auf den Server des Betriebsleiters. Bei dessen kurzer oder längerfristiger Abwesenheit könnten jedoch auch andere unberechtigte Personen ebenfalls Zugriff nehmen. Dazu würde bereits eine 5-minütige Abwesenheit des Betriebsleiters ausreichen, da sich sein Arbeitsplatz in einem Großraumbüro befinde.

Der Vortrag der Klägerin, welche Sicherheitsmaßnahmen die Beklagte zu treffen hätte, um den Zugriff Unbefugter auf die E-Mails zu verhindern, sei ohne Bedeutung. Ausschlaggebend sei, dass man ihr vorwerfe, eine unsichere Übersendungsart gewählt zu haben. Entscheidend sei also nicht, welche Maßnahmen die Beklagte hätte treffen müssen, sondern allein, dass die Klägerin aufgrund ihrer Vertrauensstellung die Pflicht hatte, die Geheimnummern auf sichere Art und Weise der Beklagten zu übermitteln.

Hinsichtlich der Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die in der Prozessakte befindlichen Schriftsätze der Prozessvertreter Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet.

Die Klägerin hat gemäß §§ 242, 1004 BGB einen Anspruch auf Entfernung einer zu Unrecht erteilten Abmahnung aus der Personalakte. Die ungerechtfertigte Abmahnung verletzt das Persönlichkeitsrecht der Klägerin gemäß § 823 Abs. 1 BGB.

Mit der Versendung der Geheimnummern für die beiden Bankkonten hat die Klägerin nicht gegen ihre Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis verstoßen. Die mit Schreiben vom 09.03.2011 erteilte Abmahnung ist daher zu Unrecht erfolgt und aus der Personalakte zu entfernen.

Mit der Versendung der Geheimnummern an die Beklagte per E-Mail hat sie nicht gegen ihre arbeitsvertraglichen Pflichten verstoßen. Die Klägerin ist bei der Versendung der Bankunterlagen durchaus ihrer besonderen Verantwortung gerecht geworden, die sich aus ihrem Aufgabengebiet, das auch die Durchführung von Online-Banking umfasst. Sie hat nämlich die beiden Chipkarten per Einschreiben an die zuständige Person, die ihr das Aufforderungsschreiben zur Übersendung der Bankunterlagen geschickt hat, übersandt.

Auch aus dem Umstand der getrennten Versendung von Chipkarten und Geheimnummern lässt sich schließen, dass die Klägerin sich ihrer besonderen Verantwortung aus ihrer Tätigkeit im Bereich des Online-Bankings bewusst gewesen ist.

Sie durfte auch die Geheimnummern per E-Mail an die Beklagte an ihre allgemeine Internet-Adresse übersenden.

Die Beklagte ist für die Tatsachen, welche die Abmahnung begründen, darlegungs- und beweispflichtig. Zur Darlegung gehört es zunächst den Inhalt der E-Mail der

Klägerin an die Beklagte darzustellen. Nämlich erst wenn der Inhalt des Schreibens unbefugten Dritten die Kenntnis vermitteln kann, dass es sich hier um Geheimnummern für Konten handelt, kann der Zugriff unbefugter Dritter auf den Inhalt der E-Mail eine Pflichtverletzung sein. Wenn die E-Mail so abgefasst ist, dass ein unbefugter Dritter gar nicht erkennen kann, dass es sich um Geheimnummern für Bankkonten handelt, ist eine Pflichtverletzung der Klägerin schon aus diesem Grund ausgeschlossen.

Die Klage ist also schon deshalb abzuweisen, weil die für die Pflichtverletzung der Klägerin darlegungspflichtige Beklagte gar nicht dargelegt hat, dass aufgrund der E-Mail der Klägerin unbefugte Dritte erkennen können, dass es sich um Geheimnummern für Bankkonten handelt.

Selbst wenn man zugunsten der Beklagten unterstellt, dass aus dem Schreiben der Klägerin auch unbefugte Dritte erkennen konnten, dass es sich um Geheimnummern für Bankkonten handelt, fehlt Dritten, seien sie außenstehend oder Mitarbeiter der Beklagten, die für das Online-Banking erforderliche Chipkarte, sodass aufgrund der doppelten Sicherheitsvorkehrung beim Online-Banking einerseits durch die Chipkarte und andererseits durch die Geheimnummer bereits eine unberechtigte Verfügung Dritter ausgeschlossen ist.

Ebenso ist zu berücksichtigen, dass auch andere Übersendungsformen keine absolute Sicherheit geben, dass der Empfänger die Sendung auch tatsächlich erhält und sie nicht in die Hände Unbefugter gelangt. Man kann zwar durch die Übersendungsart, z. B. durch Einschreiben, erreichen, dass die Zugangswahrscheinlichkeit erhöht wird, aber ein Restrisiko bleibt immer.

Für das, was nach Eingang auf dem Server der empfangsberechtigten Person der Beklagten mit der E-Mail passiert, ist die Klägerin nicht verantwortlich. Unstreitig ist der Betriebsleiter , auf dessen Server alle Mails eingehen empfangsberechtigt für die Beklagte. Für die Weiterverteilung im Betrieb der Beklagten ist nicht die Klägerin, sondern allein die Beklagte verantwortlich. Die Situation nach der Eingang der elektronischen Post ist nicht anders zu beurteilen, als die Situation nach

Einwurf eines Briefes in den Briefkasten. Was in der Sphäre des Empfängers mit dem Brief passiert, liegt nicht mehr im Verantwortungsbereich des Absenders. Wenn im Unternehmen munter Briefkastenschlüssel verteilt werden, kann sich der Empfänger nicht darauf berufen, dass für den Empfang Unbefugte mit einem Briefkastenschlüssel Zugriff auch auf für sie nicht bestimmte Briefe genommen haben. Alles was sich nach Einwurf des Briefes in den Briefkasten abspielt, fällt in den Verantwortungsbereich des Empfängers.

Nicht anders ist die Beurteilung der Rechtslage im Fall des Eingangs elektronischer Post auf dem Server zu beurteilen. Der Empfänger muss Sorge dafür tragen, dass nur empfangsberechtigte Personen Kenntnis von der jeweiligen Mitteilung erhalten. Wie er das organisiert und ob damit effektiv der Zugriff unbefugter Personen ausgeschlossen wird, ist unerheblich, da jedenfalls alles was nach Eingang auf dem Server der empfangsberechtigten Person mit der E-Mail passiert, nicht der Klägerin als Pflichtverletzung angelastet werden darf. Aus diesem Grunde ist es unerheblich, ob der Betriebsleiter gerade kurz aus seinem Büro herausgeht oder länger abwesend ist, weil all dies Dinge sind, die ihren Ursprung in der Sphäre des Empfängers haben und dem Absender der Erklärung nicht angelastet werden können.

Auch diese Erwägungen reichen bereits zur Abweisung der Klage.

Daneben schließen aber noch zwei weitere Gründe eine Abmahnung für das Verhalten der Klägerin aus.

Wenn die Beklagte die Art und Weise der Übersendung der Bankunterlagen durch die Klägerin für derart wichtig ansieht, dass sie darin ein erhebliches Gefährdungspotential für ihr Unternehmen erblickt, hätte nichts näher gelegen, als der Klägerin in dem Aufforderungsschreiben vom 03.03.2011 die Art und Weise der Übersendung vorzuschreiben. Dies lag umso näher, als es jedenfalls aus Sicht der Beklagten auch unsichere Versendungsformen gibt, in welchen die Übersendung nicht erfolgen soll. Diese Angabe war von der Beklagten umso mehr zu erwarten, als sie – und damit kommen wir zu dem zweiten Punkt – das Unternehmerrisiko im Bereich des Online-

Bankings in den Privatbereich der Klägerin verlagert hat, indem sie für Chipkarten und Geheimnummern keinen betrieblichen Aufbewahrungsort, wie etwa einen Panzerschrank zur Verfügung gestellt hat, sondern das aus dem Online-Banking folgende Gefährdungspotential in den Privatbereich der Klägerin verlagert hat und die Klägerin unnötig in ihrem Privatbereich mit diesem Risiko belastet hat.

Wenn man diesen letzten Gedanken zu Ende denkt, ist es geradezu eine Unverfrorenheit der Beklagten, der Klägerin zunächst ohne arbeitsvertragliche Rechtfertigung Teile ihres Unternehmerrisikos im Bereich des Online-Bankings aufzubürden und ihr dann auch noch wegen Verletzung vermeintlicher arbeitsvertraglicher Pflichten eine Abmahnung auszusprechen.

Nach alledem war wie geschehen zu entscheiden.

Die Beklagte trägt als unterlegene Partei die Kosten des Rechtsstreits gemäß §§ 91 Abs. 1 ZPO, 46 Abs. 2 ArbGG.

Der Streitwert ist gemäß §§ 61 Abs. 1 ArbGG, 3 ff. ZPO in Höhe eines Monatseinkommens festgesetzt worden.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen dieses Urteil kann von der beklagten Partei **Berufung** eingelegt werden. Für die klagende Partei ist gegen dieses Urteil kein Rechtsmittel gegeben.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist* von einem Monat** schriftlich beim

Landesarbeitsgericht Hamm

Marker Allee 94

59071 Hamm

eingegangen sein.

Die Notfrist beginnt mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach dessen Verkündung.

Die Berufungsschrift **muss** von einem **Bevollmächtigten** unterzeichnet sein. Als **Bevollmächtigte** sind nur zugelassen:

1. Rechtsanwälte,
2. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,
3. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in Nummer 2 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Eine Partei, die als Bevollmächtigte zugelassen ist, kann sich selbst vertreten.

* Eine Notfrist ist unabänderlich und kann nicht verlängert werden.

Körnig